

# **Neufassung der Verbandssatzung des EDV-Zweckverbandes Prignitz vom 13.01.2017**

Gemäß § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des EDV-Zweckverbandes Prignitz in der Sitzung am 13.01.2017 die folgende Neufassung der Verbandssatzung des EDV-Zweckverbandes Prignitz beschlossen.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Siegel**

(1) Der durch die Ämter Meyenburg, Groß Pankow/Prignitz und Putlitz-Berge am 22.08.1994 gegründete Verband führt den Namen "EDV-Zweckverband Prignitz".

(2) Es ist ein Zweckverband im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(3) Sitz des Zweckverbandes ist Groß Pankow (Rathaus der Gemeinde).

(4) Der Zweckverband führt ein kleines Rundsiegel mit der Inschrift "\*EDV-Zweckverband Prignitz\* - Landkreis Prignitz". In der Mitte zeigt das Siegel das Landeswappen.

## **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

- Amt Lenzen-Elbtalaue
- Amt Meyenburg
- Amt Putlitz-Berge
- Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)
- Gemeinde Gumtow
- Gemeinde Heiligengrabe
- Gemeinde Plattenburg

## **§ 3 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Verwaltungsarbeit der Verbandsmitglieder unter Einsatz von Hard- und Software zu rationalisieren. Dabei hat er besonders koordinierend die Verbandsmitglieder bei Investitionen im EDV-Bereich zu beraten.

(2) Der Zweckverband sichert die Arbeitsfähigkeit im EDV-Bereich der Verbandsmitglieder ab. Dazu schult er regelmäßig die Beschäftigten der Verbandsmitglieder vor Ort.

(3) Der Zweckverband entwickelt Anwenderprogramme für die Verbandsmitglieder unentgeltlich. Nichtverbandsmitgliedern werden die Programme gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.

(4) Der Zweckverband kann auch Aufgaben der Absätze 1 bis 3 für Nichtmitglieder gegen Gebühr wahrnehmen.

#### **§ 4 Arbeitsweise des Verbandes**

Der Zweckverband betreut alle Mitglieder nach einem von der Verbandsversammlung zu beschließenden Aufgabenplan. In diesem Plan ist die Arbeitsweise des Verbandes bei Havarien von EDV-Anlagen der Verbandsmitglieder gesondert festzulegen.

#### **§ 5 Pflichten der Verbandsmitglieder**

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Aufgabenerfüllung durch den Verband zu unterstützen und das Interesse des Verbandes zu berücksichtigen.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher

#### **§ 7 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Bevollmächtigte Vertretung ist zulässig.

Im Übrigen finden die Regelungen des § 19 GKG für die Vertretung und Stimmenabgabe in der Verbandsversammlung Anwendung.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Versammlung und dessen Stellvertreter.

(3) Die Verbandsversammlung wählt den hauptamtlichen Verbandsvorsteher.

(4) Die Verbandsversammlung wählt einen ehrenamtlichen allgemeinen Stellvertreter des Verbandsvorstehers aus ihrer Mitte.

(5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.

#### **§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
2. die Verbandssatzung sowie deren Änderungen und Aufhebung,
3. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte,
4. die Wahl des Verbandsvorstehers,
5. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers aus ihrer Mitte,
6. die allgemeinen Grundsätze für die Einstellung und Entlassung, für die Vergütung der Beschäftigten des Zweckverbandes, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Tarifrecht geregelt sind,
7. die Bestellung der Vertreter des Zweckverbandes in Vereinen und sonstigen Einrichtungen,
8. die Übernahme neuer Aufgaben,
9. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
10. die Haushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung, das Haushaltssicherungskonzept,
11. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
12. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
14. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung,
15. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden und Vereinigungen, den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen,
16. die Aufnahme neuer Mitglieder,
17. den Austritt von Verbandsmitgliedern,
18. die Auflösung des Zweckverbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens,

## **§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/5 der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder auf Verlangen des Verbandsvorstehers.

(2) Die Ladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung 6 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mit gerechnet zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Die Einladung hat Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung zu enthalten.

(3) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können durch Beschluss der Verbandsversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen erreichen.

(2) Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(3) Sind die Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit bei allen oder einzelnen Punkten der Tagesordnung zurückgestellt worden, beruft der Vorsitzende der Verbandsversammlung alsbald eine neue Sitzung ein, die hinsichtlich der zurückgestellten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig ist. Bei der zweiten Ladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Beschlüsse nach § 8 Ziffer 2, 16, 17 und 18 bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller Verbandsmitglieder.

## **§ 11 Sitzungsniederschrift**

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beratungsergebnisse mit den tatsächlichen Stimmenverhältnissen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

## **§ 12 Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(3) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, die Verbandsversammlung über wichtige Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.

(4) Zu den laufenden Verbandsgeschäften rechnen alle Tätigkeiten zur Durchführung des normalen Geschäftsbetriebes im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes. Auf dieser Grundlage wird dem Vorstandsvorsteher die Befugnis übertragen, über Verbandsvermögen bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu verfügen:

a) beim Erwerb von Vermögensgegenständen bis zum Wert von 2.500.- Euro

b) bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften, bis zum Wert von 2.500.- Euro.

c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zum Wert von 2.500.- Euro.

### **§ 13 Formvorschriften**

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, sie vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder von seinem Stellvertreter unterzeichnet sind.

### **§ 14 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Beschäftigten des Zweckverbandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus.

### **§ 15 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Kapitel 3 „Gemeindefirtschaft“ der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 16 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Soweit die dem Zweckverband insgesamt zur Verfügung stehenden Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage.

Die Umlage wird entsprechend den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben. Die Höhe der Umlage wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

(2) Erbringt der Zweckverband Leistungen, die ausschließlich oder in besonders großem oder besonders geringem Maße einzelnen Zweckverbandsmitgliedern zustatten kommen, so soll die Zweckverbandsversammlung für diese Mitglieder eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung beschließen.

## **§ 17 Kassen- und Rechnungsführung**

- (1) Der Verband bedient sich keiner eigenen Zweckverbandskasse.
- (2) Die Haushalts- und Kassenführung des Zweckverbandes wird durch das Amt Putlitz-Berge wahrgenommen.

## **§ 18 Prüfungswesen**

- (1) Die dem Zweckverband obliegenden Prüfungsaufgaben nimmt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Prignitz wahr.
- (2) Der Vorstandsvorsteher hat den Jahresabschluss für das vergangene Haushaltsjahr aufzustellen. Der Vorstandsvorsteher leitet sie der Versammlung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zu.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Versammlung beschließt über die geprüfte Jahresrechnung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Vorstandsvorstehers. Verweigert die Versammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.
- (5) Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.

## **§ 19 Ausscheiden von Verbandmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Jedes Mitglied kann an die Versammlung den Antrag auf Austritt stellen. Über den Antrag entscheidet die Versammlung durch Beschluss über die Änderung der Satzung. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Auflösung erfolgt durch Aufhebung der Satzung durch die Versammlung.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Mitgliedern. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Mitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beigetragen haben. Die Auflösung ist nur dann möglich, wenn die Bilanz des Verbandes ausgeglichen ist. Im Falle eines erforderlichen Ausgleiches haben die Mitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Der Abwickler wird durch die Versammlung bestellt.
- (5) Sollte der Grund der Auflösung des Zweckverbandes darin bestehen, dass die Aufgaben durch eine andere juristische Person übernommen werden, sind die Regelungen des § 613 a BGB anzuwenden.

(6) Wird der Zweckverband aufgelöst, ist durch die Verbandsversammlung ein Sozialplan zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten aufzustellen.

## **§ 20 Aufsicht**

Die Aufsicht über den Zweckverband führt der nach § 42 Abs. 4 GKGBbg zuständige Landrat.

## **§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Groß Pankow(Prignitz) im Foyer des Dienstgebäudes, Steindamm 21, 16928 Groß Pankow (Prignitz) und auf der Homepage des EDV-Zweckverbandes Prignitz ([www.edvzweckverband.de](http://www.edvzweckverband.de)).

(2) Die Bekanntgabe sonstiger Mitteilungen erfolgt durch Rundschreiben.

## **§ 22 Ergänzende Vorschriften**

Soweit nicht die Verbandssatzung besondere Regelungen trifft, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der BbgKVerf und des GKGBbg in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

## **§ 23 Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Für die in dieser Dienstanweisung beschriebenen Funktionen mit geschlechtsspezifischem Begriff, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

## **§ 24 In-Kraft-Treten**

Die Neufassung der Verbandssatzung des EDV-Zweckverbandes vom 13.01.2017 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des EDV-Zweckverbandes Prignitz in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Groß Pankow (Prignitz), 16.01.2017

Andree Jekal  
Verbandsvorsteher



